



Merkblatt Bürgermotion (Motion von Stimmberechtigten)

Stand: Juli 2024

A. Gesetzliche Grundlagen

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 (Stand 1. Februar 2024)

§ 6

Motion von Stimmberechtigten

¹ Jede und jeder Stimmberechtigte kann der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Motion einreichen. Sie muss innert 6 Monaten seit der Einreichung behandelt werden.

² Die Motionärin oder der Motionär ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motionen der Mitglieder des Einwohnerrates.

Geschäftsreglement des Einwohnerrats der Stadt Aarau (Einwohnerratsreglement) vom 19. Juni 2023 (Stand 1. Februar 2024)

§ 42

Motion und Postulat

¹ Der Stadtrat nimmt zu Motions- und Postulatsbegehren spätestens sechs Monate nach Eingang in einer Botschaft mit Bericht und Antrag Stellung.

² Das Ratsbüro kann auf Antrag des Stadtrats eine Verlängerung von maximal 6 Monaten gewähren.

³ Bei für dringlich erklärten Motionen und Postulaten erfolgt die Stellungnahme mündlich.

⁴ Der Einwohnerrat kann auf Antrag des Stadtrates oder eines Mitglieds des Einwohnerrats mit Zustimmung der Motionärin oder des Motionärs eine Motion als Postulat überweisen, anderenfalls wird darauf nicht eingetreten.

⁵ Der Stadtrat informiert mit dem Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der überwiesenen Motionen und Postulate.

⁶ Die Abschreibung von erfüllten Motionen und Postulaten beantragt der Stadtrat mit einem Geschäft oder im Jahresbericht.



B. Allgemeine Hinweise

- Um eine Bürgermotion einreichen zu können, müssen Sie in Aarau **stimmberechtigt** sein.
- Die Bürgermotion muss **schriftlich** eingereicht werden. Sie können dazu das vorbereitete Formular verwenden.
- Die Bürgermotion kann als **allgemeine Anregung** oder als **ausgearbeiteter Entwurf** (konkret formulierte Forderung) eingereicht werden.
- Wichtig: Für das Anliegen muss **entweder der Einwohnerrat oder die Gesamtheit der Stimmberechtigten zuständig sein**. Für Gegenstände, welche im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stadtverwaltung liegen, kann keine Bürgermotion eingereicht werden.
- Eine Bürgermotion darf **nur einen Gegenstand** zum Inhalt haben.

C. Vorgehen

1. Sie formulieren Ihr Motionsbegehren. Dazu können Sie das vorbereitete Formular verwenden. Dies ist jedoch nicht zwingend. Ein Motionsbegehren soll einen aussagekräftigen Titel aufweisen, sowie einen Antrag und eine Begründung enthalten.
2. Sie reichen das Motionsbegehren beim Ratssekretariat des Einwohnerrates ein.
3. Das Ratssekretariat bestätigt Ihnen den Eingang des Motionsbegehrens.
4. Das Motionsbegehren wird den Mitgliedern des Stadtrats, des Einwohnerrats sowie den Medien zur Kenntnis gebracht.
5. Ihre Motion wird durch die Stadtverwaltung und den Stadtrat bearbeitet.
6. Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat mit einer Botschaft den Antrag, Ihr Motionsbegehren entweder zu überweisen (d.h. Ihr Anliegen weiterzuverfolgen) oder nicht zu überweisen (d.h. Ihr Anliegen nicht weiterzuverfolgen).
7. Das Geschäft wird an einer Einwohnerratssitzung traktandiert. Der Einwohnerrat muss die Motion innerhalb von 6 Monaten seit der Einreichung behandeln.
8. Sie haben die Möglichkeit, vor dem Einwohnerrat Ihre Motion zu begründen und an der Beratung teilzunehmen. Sie werden zur Einwohnerratssitzung, an welcher Ihre Motion behandelt wird, eingeladen.
9. Sofern der Einwohnerrat Ihr Motionsbegehren überweist, muss der Stadtrat die Motion umsetzen. Für die Umsetzung sind keine Fristen vorgesehen.

D. Einreichung der Bürgermotion

Zustelladresse:

Einwohnerrat Aarau, Ratssekretariat, Rathausgasse 1, 5000 Aarau

Per Mail: einwohnerrat@aarau.ch



E. Auskunft

Auskunft zum Verfahren erteilt Ihnen gerne die Stadtkanzlei. Bei der Stadtkanzlei können Sie Ihr Motionsbegehren auch vorprüfen lassen. Die Stadtkanzlei überprüft dann, ob die formellen Anforderungen erfüllt sind.

Stadtkanzlei Aarau
Rathausgasse 1
5000 Aarau

062 836 05 04 / einwohnerrat@aarau.ch